

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **37 (1940)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

### E. Schlußfolgerungen.

Damit kommt der Bericht zu den *Schlußfolgerungen*. Die heutigen Verhältnisse sind nicht mehr tragbar. Sie bürden dem Kanton Bern Lasten auf, die zu seiner Tragfähigkeit in keinem Verhältnis stehen. Da einerseits der Beitritt zum Konkordat nicht von allen Kantonen zu erwarten ist, und übrigens die gegenwärtigen Bestimmungen nur einen Notbehelf darstellen, und andererseits die durch die auswärtige Armenpflege verursachten Lasten im offensichtlichen Mißverhältnis stehen zu den finanziellen Möglichkeiten des Staates und im Widerspruch mit der demographischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, so muß das Recht den neuen Verhältnissen *angepaßt* werden. Da es sich um eine nationale Aufgabe handelt, so muß sie den eidgenössischen Instanzen unterbreitet werden, um eine normale Lösung zu finden. Um so mehr ist es Pflicht des Bundes, wirksamere Hilfe zu gewähren in den Fällen der aus dem Ausland heimgeschafften Schweizer und der wiedereingebürgerten frühern Schweizerinnen.

*Es handelt sich also schlußendlich darum, abgesehen von der Anwendung von Art. 45 BV, die Beteiligung des Bundes an der auswärtigen Armenpflege der Kantone zu erwirken in einem Maße, wie er es für angemessen finden wird, sei es durch direkte Entlastung der Kantone für einen Teil der Kosten, sei es indirekt durch neue gesetzliche Maßnahmen auf dem Gebiete des Niederlassungswesens und der Sozialversicherungen.*

Der Regierungsrat beantragte dem Großen Rate:

1. von dem Bericht des Regierungsrates Kenntnis zu nehmen;
2. den Regierungsrat einzuladen, die aufgeworfenen Fragen betreffend die auswärtige Armenpflege und die Ursachen der Armut den eidgenössischen Behörden zu unterbreiten und über das Ergebnis seiner Schritte zu gegebener Zeit zu berichten;
3. den Regierungsrat zu ermächtigen, alle Maßnahmen zur Behebung der Armennot zu prüfen und durchzuführen, soweit das in seiner Kompetenz ist, oder durch die zuständigen Instanzen durchführen zu lassen.

Diesen Anträgen wurde in der Sitzung des Großen Rates vom 20. November 1939 zugestimmt. A.

---

**Bern.** *Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden.* Im Zusammenhang mit der Beratung des „Dekrets betreffend Ausrichtung von außerordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden“, vom 22. November 1939 (siehe diesen Jahrgang, Seite 6/7) legte die Kommission folgendes *Postulat* vor, das in der nachfolgenden Fassung gutgeheißen wurde:

„Der Grundgedanke des Dekretsentwurfes vom Juli 1939 betreffend Ausrichtung von außerordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden, wonach sich die außerordentlichen Staatsbeiträge nicht nur nach der Höhe des Steuerkapitals und der Armenlasten, sondern auch nach der Steuerbelastung richten, wird begrüßt und als richtig anerkannt. Leider fehlt zur Zeit die gesetzliche Grundlage, auch die Sozillasten, d. h. die ganze wirtschaftliche Kraft einer Gemeinde zu berücksichtigen, so daß der beabsichtigte Ausgleich nur zum Teil geschaffen werden kann. Das Dekret möchte ohne Gesetzesänderung einen bescheidenen Teil des Problems lösen. Doch ist seit 12 Jahren wiederholt die Gesamtlösung gewünscht worden, nicht zuletzt auch im Bestreben, die Etat- und Wohnsitzstreite zu reduzieren. Dies ist nur möglich, wenn bezüglich Verteilung der Armenlasten das A und NG vom 28. November 1897 revidiert wird.

Der Regierungsrat wird ersucht, in diesem Sinne unverzüglich die Lösung des Problems zu versuchen und nach dem Grundsatz, daß der Staat die gleichen Leistungen übernimmt wie bisher, folgende Möglichkeiten zu prüfen: a) Bildung von großen Armenunterstützungskreisen: Landesteile, eventuell Amtsbezirke oder Gemeindeverbände; b) Revision der Art. 38, 53, 77, eventuell weiterer Finanzartikel des A und NG in dem Sinne, daß die Staatsbeiträge an die Armenlasten der Gemeinden nach deren wirtschaftlicher Kraft bemessen werden (Steuerkapital, Steuerfuß, Armenausgaben, Soziallasten, dies von je einer dreijährigen Periode).“

A.

**Freiburg.** In der Sitzung des Großen Rates vom 21. November 1939 interpellierte ein Ratsmitglied (Sturny) über die *Revision des Unterstützungswesens* des Kantons, indem er daran erinnerte, daß schon im Jahr 1937 eine Motion betreffend Revision des Armengesetzes von 1928 eingebracht und begründet wurde, die darauf tendierte, die Heimatgemeinde als Unterstützungsträgerin durch die Wohngemeinde zu ersetzen. Es wurde dann ein Entwurf ausgearbeitet. Seither hat man aber davon nichts mehr gehört. Zuzugeben ist, daß durch die Maßnahmen zugunsten der verschuldeten Gemeinden einige Übelstände behoben sind, aber es gibt noch viel zu tun, um die ungünstige finanzielle Lage gewisser Gemeinden zu sanieren. Regierungsrat Quartenoud erklärte in seiner Antwort, daß ein Entwurf zu einem neuen Armengesetz mit dem Zwecke, die Armenlasten der einzelnen Gemeinden auszugleichen, bestehe, die Vorlage aber nicht vor den Großen Rat gebracht worden sei, weil man mit einer sicheren Verwerfung rechnete. Wir befinden uns jetzt auch in einer unsicheren Übergangszeit, in der gereizte Diskussionen vermieden werden müssen. Der Redner wandte sich dann gegen die Tendenz, dem Staate die Armenlasten aufzubürden, versicherte, daß nach einer Entwicklung der vorbeugenden Maßnahmen und einer wirksamen Hilfe für die in einer schwierigen Lage sich befindenden Gemeinden gesucht werde und wies schließlich auf die erweiterte Bundeshilfe für die Greise, Witwen, Waisen und älteren Arbeitslosen hin, die ab 1. Januar 1940 in Wirksamkeit trete.

W.

**Graubünden.** Ende November 1939 brachte das Ratsmitglied Camenisch im Großen Rate eine Motion betreffend *Revision des Armengesetzes* von 1857 ein und begründete sie damit, daß die Heimatgemeinden die großen Armenlasten nicht mehr zu tragen vermöchten. Die überwiegende Mehrheit der heute vom Kanton subventionierten Gemeinden hätte in den Gemeinden selbst keine Armengekössigen. Sie seien stark entvölkert und müßten nun für ihre auswärtigen Armen über ihre schwachen Kräfte gehenden Unterstützungsbeträge zahlen, so daß für die anderen fortschrittlichen Aufgaben der Gemeinden keine Mittel übrig blieben. Als Beispiel führte er eine Gemeinde mit 80 Einwohnern an und einem Ertrag der Vermögenssteuer von zirka Fr. 400.—, die über Fr. 20 000.— für Armenunterstützung aufbringen sollte. Seine Ausführungen faßte er in folgende Sätze zusammen:

1. Das Armenwesen stellt einen wichtigen Zweig der Staatsverwaltung dar.
2. Die aus dem Jahre 1857 stammende Armenordnung ist veraltet und hat mit der modernen Entwicklung nicht Schritt gehalten; damals wohnte im Gegensatz zu heute der Großteil der Bürger in der Heimatgemeinde.
3. Der Gesetzgeber hat im ZGB die Fürsorgetätigkeit im Vormundschaftswesen nach dem Wohnortsprinzip geregelt. Eine Reihe von Schweizer Kantonen ist auch in der Armenunterstützung zum Wohnortssystem übergegangen und hat damit gute Erfahrungen gemacht.
4. Der Staat trägt zum Teil selbst die Schuld an der mißlichen

Lage vieler Gemeinden, indem er es früher an der nötigen Aufsicht über mangelhafte Gemeindeverwaltungen fehlen ließ, ferner durch die Zwangseinbürgerung usw. 5. Der Lebensraum in den Berggemeinden verringert sich zusehends; folglich wird das Verhältnis zwischen den Einwohnern und den auswärts wohnenden Bürgern sich weiterhin in nicht zu überblickender Weise verschlechtern. 6. So lange es gut geht, zahlt der Einwohner der Wohngemeinde seine Steuern, macht dort seine Einkäufe, hat also am Gedeihen des Wirtschaftslebens seines Wohnortes nicht geringen Anteil. Kommt er aber in Not, so kann die Bürgergemeinde, der er nichts geleistet hat und die ihn in vielen Fällen nicht einmal kennt, die Unterstützung leisten. 7. Es würde der gesetzgebenden Behörde unseres Kantons wohl anstehen, wenn sie auch im Armenwesen mit der Entwicklung Schritt halten könnte, und eine fast hundertjährige Armenordnung den heutigen Verhältnissen und Bedürfnissen und der Regelung in andern Schweizer Kantonen und im Ausland anpassen würde. 8. Die Verteilung der Armenlasten auf breitere Schultern ist ein Gebot der Gerechtigkeit; sie würde viele armen Berggemeinden entlasten und einer besseren Armenfürsorge endlich den Weg bahnen. 9. Eine bessere und gerechtere Lösung ist möglich, wenn sich der bündnerische Große Rat an das altschweizerische Losungswort „Einer für alle, und alle für einen“ hält. 10. Im Frühjahr 1939 hat der bündnerische Große Rat den Bericht der Kommission zur Untersuchung der kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des italienischen Bündens durch Erheben von den Sitzen angenommen. Auf Seite 180 stellt die Kommission unter Ziffer 2 folgenden Antrag:

„Die Kantonale Armenordnung ist baldmöglichst zu revidieren.“

Bei der Behandlung des Gesetzes im Jahre 1931 über die Verteilung der Armenlasten und der Beiträge hat sich der Große Rat mit Mehrheit für eine *Dreiteilung* ausgesprochen. Diese Lösung ist einfach und stellt einen gewaltigen Fortschritt dar. Sie ist auch gerechtfertigt, da ja der Kleine Rat selber den Grundsatz aufgestellt hat, daß für jeden Bürger erträgliche Lebensbedingungen ohne Rücksichtnahme auf die öffentlichen Kassen geschaffen werden müssen.

In seiner Antwort wies der Armendirektor Reg.-Rat Dr. Nadig darauf hin, daß es sich bei einer Revision des Armengesetzes doch nicht allein um die Gemeinden handle, sondern zuallererst um die armen Mitbürger. Eine Reform des Armenwesens darf daher des caritativen Charakters nicht entbehren. Das neue Gesetz werde sich sicherlich am besten auf dem Wohnortsprinzip aufbauen, indessen enthalte doch auch die unauflösliche Verbindung des einzelnen Bürgers mit seiner Heimatgemeinde eine gewaltige sittliche Kraft. Was die Lastenverteilung anlangt, bekannte sich Reg.-Rat Nadig zu einer Dreiteilung zwischen Heimat, Wohnortsgemeinde und Kanton und machte als weitere Finanzquelle noch den Bund namhaft. Obschon kürzlich eine kleine Anfrage von Nat.-Rat Foppa an den Bundesrat betreffend Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Kantone zuhanden von Berggemeinden für die Armenunterstützung der außerhalb ihrer Gemeindegebiete wohnenden Bürger dahin beantwortet wurde, daß Berggemeinden hauptsächlich in den Kantonen unter drückenden Armenlasten zu leiden hätten, in denen das Heimatprinzip in der Armenfürsorge noch zur Anwendung komme. Da die Regelung der Armenfürsorge den Kantonen und Gemeinden zustehe, könne von ihnen durch Neuordnung der Armengesetzgebung eine Lösung herbeigeführt werden, in der Weise, daß durch Übernahme eines Kostenanteils durch den Kanton die Heimatgemeinden gerade vielleicht von der oft drückenden auswärtigen Armenpflege entlastet würden. Der Armendirektor teilte dabei mit, daß in der Expertenkommission zur Prüfung der Agrarprobleme

seither wieder einmütig festgelegt wurde, daß das Bergbauernproblem unmöglich gelöst werden könne, wenn es nicht gelinge, die Armenlasten auf anderer Basis aufzubauen, was ohne finanzielle Beteiligung des Bundes ausgeschlossen sei. — In der folgenden kurzen Diskussion wurde auch der Standpunkt der Wohngemeinden vertreten, die unbedingt keine größeren Lasten mehr übernehmen könnten, und die Frage aufgeworfen, die schon der Armendirektor gestreift hatte, ob nicht die Revision des Armengesetzes im Zusammenhang mit derjenigen des Gemeindegesetzes vorgenommen werden sollte. — Schließlich erklärte der Rat die Motion mit 53 gegen eine Stimme erheblich. W.

---

### Literatur.

**Les ressources de l'assistance publique en Suisse** par Raymond Delachaux, Dr. en droit. Lausanne, Imprimerie La Concorde, 1938, 202 pages.

Es ist sehr erfreulich, daß sich einmal auch ein Westschweizer zu dem ganzen Problem der Armenfürsorge in der Schweiz geäußert hat. Er beschränkt sich nämlich nicht, wie das der Titel des Buches vermuten läßt, auf die allerdings sehr wichtige finanzielle Seite, sondern schildert richtigerweise in den ersten Kapiteln die zur Zeit in Kraft stehende Armengesetzgebung in den Kantonen mit ihren verschiedenen Unterstützungssystemen, der Art der Unterstützung, den Unterstützungsbehörden usw. Dann wendet er sich seiner eigentlichen Aufgabe zu und bespricht die ordentlichen Einnahmequellen der gesetzlichen Armenpflege (Armengüter, Geschenke, Legate, Rückerstattungen, Steuern, Taxen, Bußen), die Armensteuern und die Staatsbeiträge. Erfreulich ist ferner, daß der Verfasser in seinen 56 Thesen am Ende seiner Arbeit vielfach zu denselben Schlüssen kommt, wie wir in der deutschen Schweiz. Ob die von ihm als beste Lösung vorgeschlagene Organisation der Armenfürsorge: Zentralisation der Mittel beim Staate und Verteilung derselben durch ihn unter die Gemeinden, Besorgung der praktischen Armenfürsorge durch die Gemeinden, mit Ausnahme der Jugend-, Geisteskranken-, Gebrechlichen- und Auswärtigenfürsorge, die zu Lasten des Staates fallen würde, wirklich diese Bewertung verdient, wird sich zeigen, wenn einmal das neue waadtländische Fürsorgegesetz, das diesen Weg geht, sich in der Praxis bewährt hat. — Vor dem Beitritt der westschweizerischen Kantone zum Konkordat betreffend die wohnörtliche Armenunterstützung schreckt der Verfasser zurück, weil sie dadurch zu stark belastet würden. Daß zur Erleichterung solcher Kantone der Bund sich zur finanziellen Hilfeleistung herbeilassen sollte, wie das in den letzten Jahren bereits wiederholt gefordert wurde, scheint dem Verfasser entgangen zu sein. — Wir empfehlen die wertvolle gründliche Arbeit dem Studium der Armenpfleger französischer und deutscher Zunge. W.

### Aus dem schweizerischen Anstaltswesen.

Im „Fachblatt für Anstaltswesen“ begründet Verwalter A. Joß, auf Grund einer 20jährigen Erfahrung als Anstaltsvater, die Forderung nach *alkoholfreier Führung von Anstalten* aus erzieherischen Gründen. Die Einsicht in die Schädigung durch Alkoholmißbrauch sei für die *gesamte Fürsorge* wichtig, weil eine einzige Trinkerfamilie, bis ins dritte und vierte Glied, die Gemeinde 30, 50, ja 100 Tausend Franken kosten könne. Joß führt den Fall eines notorischen Trinkers an, von dessen Nachkommen 1. bis 3. Grades gleichzeitig *zwölf* die eine und dieselbe Anstalt bevölkerten! — Ein alkoholfrei geführtes Armenheim könne vielfach für die Gemeinde die Aufgabe der *Trinkerheilstätte* übernehmen.

Eine große Erleichterung bedeute auch in dieser Hinsicht der Besitz *eigener Obstbaues*, indem dieser vom Juli bis in den Spätherbst reiche Abwechslung an Kirschen, Pflaumen, Äpfeln, Birnen und Beeren bringe. Durch Lagerung, Konservierung, Dörren und Süßmostbereitung sei es möglich, den Obstsegen auf das ganze Jahr zu verteilen. — Insbesondere bildet der *Süßmost* eine ideale Lösung der auch für den Anstaltsbetrieb sehr wichtigen Getränkefrage. S. A. S.